

Römischer Mosaikboden aus Köln

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz
= La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie
suisses**

Band (Jahr): **6 (1942)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1034744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ausland.

Römischer Mosaikboden aus Köln.

In der Reihe der ausländischen Neufunde, auf die wir unsere Leser aufmerksam machen möchten, veröffentlichen wir in Abb. 14 ein Uebersichtsbild des im Mai 1941 auf der Südseite des Kölner Domes entdeckten, grossen Dionysos-Mosaiks, zu dem uns das Arch. Institut des Deutschen Reiches in liebenswürdiger Weise das Cliché zur Verfügung gestellt hat. Der 7×10,7 m grosse, vorzüglich erhaltene Boden ist durch Flechtband- und Würfelstreifen in 31 figürliche Felder eingeteilt, die Szenen aus dem Dionysos-Mythos zur Darstellung bringen. Im Hauptbild der Mitte stützt sich der trunkene Gott des Weines auf einen jugendlichen Satyr, um ihn tanzen, musizieren und gaukeln andere Satyrn und Mänaden, der kleine Liebesgott, auf einem Löwen reitend, mischt sich in den Reigen, der bocksfüssige Pan und der bärtige Silen auf einem Esel tretend flankierend zu Dionysos. Und dann die köstlichen Motive in den Seitenfeldern: Pfau mit Blume im Schnabel, Papageien, einen Rennwagen voll landwirtschaftlicher Geräte ziehend, Perlhühner vor einem Blumenwagen, ein Korb voll Herzkirschen usw.

„Die Freude am Leben mit seinen Genüssen — Tanz und Musik, Wein und schöne Frauen — das war also das Thema, das der Herr des Hauses für den Boden seines Festsaales gewählt hatte“. So charakterisiert Dir. Fritz Fremersdorf aus Köln den Inhalt dieses bis heute schönsten römischen Mosaikbodens aus Deutschland in der „Germania“ 1941, S. 233 ff., der wir unsere Angaben entnehmen. Das in den vier Grundtönen Schwarz, Weiss, Rot und Gelb gehaltene, durch grüne und blaue Glasflüsse bereicherte Kunstwerk dürfte um 150 n. Chr. entstanden sein.

In diesem Zusammenhange weisen wir darauf hin, dass die Zeitschrift Atlantis, 1942, Heft 2 neben Proben des Kölner

Abb. 14 (links). Köln. Dionysos-Mosaik, nach Germania 1941, I. 37.

Bodens auch grosse Ausschnitte aus dem noch viel zu wenig bekannten Göttermosaik von Orbe in der Waadt publiziert, darunter zwei ausgezeichnet geratene farbige Reproduktionen mit der Darstellung des Mars und der Venus.

Ein mustergültiges Gesetz.

Der Kanton Tessin, der so reich an frühgeschichtlichen Schätzen ist, hat unter dem Datum des 26. Januar 1942 ein „Gesetz zum Schutze der archäologischen Funde“ erhalten, das in vorbildlicher Weise Bestimmungen über Ausgrabungen und Fundbergung erlässt. Bekanntlich regelt Art. 724 des ZGB diese Verhältnisse nur in ungenügender und zu wenig klarer Weise. Die Kantone sehen sich gezwungen, ergänzende Gesetze oder Verordnungen zu erlassen. Wir messen dem Tessiner Dekret darum so grosse Bedeutung bei, weil es nicht nur von den Funden spricht, sondern auch die Gemeinden zur Fundanzeige verpflichtet, direkt vorschreibt, dass Bauten, bei denen auf archäologische Funde gestossen wird, unterbrochen werden müssen, und dass Ausgrabungen nur mit Bewilligung des Staates durchgeführt werden dürfen. Auch ist die Schaffung eines staatlichen Registers der archäologischen Fundplätze vorgesehen. Wir hoffen, dass nicht nur andere Kantone, die noch nicht so weit sind, sich dieses Gesetz des um die Wahrung seiner Kulturgüter besorgten Kantons Tessin zum Vorbild nehmen, sondern dass auch auf dem Boden der eidgenössischen Gesetzgebung mit der Zeit etwas Aehnliches geschaffen werden könne.

Amtsblatt des Kantons Tessin vom 3. Februar 1942

Gesetz zum Schutze der archäologischen Funde.

Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Tessin verfügt auf Vorschlag des Staatsrates:

Art. 1. Jede, sei es öffentliche oder private Person, die Ausgrabungen oder Nachforschungen archäologischen Charakters auf eigenem oder fremdem Boden durchführen will, hat die bezügliche Bewilligung des Staatsrates einzuholen.

Der Staatsrat bestimmt auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und nach Anhören der kantonalen Altertümerkommission im Falle einer Bewilligung die Bedingungen und die geeigneten Vorschriften.